

Beschluss

Landgericht Nürnberg-Fürth, §§ 127 Abs. 2, 114 ZPO

**Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei
Rechtsverteidigung gegen Klage auf
Unterlassen von Äußerungen über
sexuelle Handlungen des Klägers**

Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 9.10.2002, 15 T 7104/02

Aus den Gründen:

I.

Gegen die Beschwerdeführerinnen wurde [...] der Antrag gestellt, die Beschwerdeführerinnen zu verurteilen, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger habe im Juni 2000 in Anwesenheit der Beklagten zu 1) sexuelle Handlungen an sich vorgenommen. Nach Zustellung der Klageschrift zeigten die Beschwerdeführerinnen ihre Verteidigungsbereitschaft an und ließen ankündigen, Klageabweisung zu beantragen. Zur Begründung führten sie aus, daß es tatsächlich im Juni 2000 zu sexuellen Handlungen des Klägers in Anwesenheit der Beschwerdeführerin zu 1) gekommen sei. Diese habe im September 2000 der Beschwerdeführerin zu 2) darüber berichtet. Auch wurde von Seiten der Beschwerdeführerin zu 2) eingeräumt, anlässlich eines Telefongesprächs gegenüber dem Kläger angegeben zu haben, daß sie ihrer Tochter, der Beschwerdeführerin zu 1), glaube und davon ausgehe, daß deren Schilderungen der Wahrheit entsprächen. Die Klage sei abzuweisen, weil die von der Beschwerdeführerin zu 1) aufgestellten Behauptungen wahr seien und die Beschwerdeführerin zu 2) in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Auch habe diese keine Tatsachenbehauptungen aufgestellt. Zugleich wurde von beiden Beschwerdeführerinnen Prozesskostenhilfe beantragt und jeweils eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 5.6.2002 nahm der Kläger auf der Grundlage einer außergerichtlichen Einigung die Klage zurück. Das Amtsgericht Schwabach hat den Prozesskostenhilfeantrag der Beschwerdeführerinnen mit Beschluß [...] zurückgewiesen, weil der beabsichtigten Rechtsverteidigung die Erfolgsaussicht fehle. [...]

II.

Die [...] sofortigen Beschwerden der Beschwerdeführerinnen [...] haben [...] Erfolg. Soweit das Amtsgericht Schwabach im Hinblick auf die Beschwerdeführerin zu 1) das Vorliegen einer hinreichenden Erfolgsaussicht i.S. des § 114 ZPO mit dem Argument verneint hat, daß die Beschwerdeführerin zu 1) keinen Beweis für die Wahrheit der von ihr be-

haupteten Tatsachenbehauptung angeboten habe, kann dies dahin stehen, weil insoweit bereits Zweifel an der Schlüssigkeit der Klage bestehen und deshalb eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Rechtsverteidigung der Beschwerdeführerin zu 1) schon aus Rechtsgründen erfolversprechend gewesen wäre. Zwischen den Parteien war unstrittig, daß die Beschwerdeführerin zu 1) gegenüber ihrer Mutter, der Beschwerdeführerin zu 2), über sexuelle Handlungen des Klägers berichtet hat. Bezüglich derartiger Äußerungen im engsten Familienkreis erkennt die Rechtsprechung einen dem Ehrenschatz entzogenen Freiraum auch für möglicherweise haltlose Beschuldigungen an (vgl. BGH, Urt. v. 20.12.1983 NJW 1984, 1104, 1105 m.w.N.). Bei dieser Sachlage liegt es nicht fern, daß das Klagebegehren im Hinblick auf die Beschwerdeführerin zu 1) schon aus Rechtsgründen erfolglos geblieben und ihre Rechtsverteidigung daher auch ohne zulässigen Beweisantritt erfolgreich gewesen wäre.

Bezüglich der Beschwerdeführerin zu 2) bestehen gleichfalls aus Rechtsgründen Zweifel daran, ob insoweit überhaupt Tatsachenbehauptungen aufgestellt worden sind und ob nicht von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen auszugehen war. Ihre Rechtsverteidigung war damit gleichfalls nicht ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg und erschien nicht mutwillig. [...]